

Prof. Dr. Christian Koenig / Dr. Krisztina Mezey / Lina Schäfer*

Abschied vom Herkunftslandprinzip? Der multiple Überwachungsansatz bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Verpflichteten nach dem neuen EU-Geldwäscherechtpaket (Teil 1)

Der zweiteilige Beitrag untersucht die komplexe Verteilung der Aufsichtszuständigkeiten zwischen der neuen europäischen Anti-Geldwäschebehörde AMLA und den mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden für geldwäscherechtlich verpflichtete (Gruppen-)Unternehmen und ihre Agenturen nach dem neuen EU-Geldwäscherechtpaket. Als Novum gegenüber der bisherigen Rechtslage begründet die 6. EU-Geldwäscherichtlinie eine explizite Aufsichtszuständigkeit des Aufnahmemitgliedstaates in Bezug auf Verpflichtete, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates – ob über eine lokale Infrastruktur oder aus der Ferne – Dienstleistungen erbringen, die besonderen Zulassungsanforderungen unterworfen sind. Damit sind von nun an mitunter mehrere Behörden dafür zuständig, geldwäscherechtlich relevante Tätigkeiten zu beaufsichtigen. Um ihnen die Kooperation zu erleichtern, hat der Unionsgesetzgeber spezifische Mechanismen vorgegeben.

Der neue Unionsrechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Am 10. Juli 2024 ist die Richtlinie (EU) 2024/1640 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanis-

men zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung

* Der Beitrag beruht auf einem Rechtsgutachten, das die Verf. für ein als Glücksspielveranstalter geldwäscherechtlich verpflichtetes Unternehmen angefertigt haben.

zung¹ („6. EU-AML-RL“) in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Juli 2027 in nationales Recht umzusetzen.

Die 6. EU-AML-RL ist Teil eines umfassenden Geldwäscherechtspakets zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Gemeinsam mit der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte² („EU-Geldtransfer-VO“), der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung³ („EU-AML-VO“) und der Verordnung (EU) 2024/1620 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁴ („AML-VO“) bildet sie den neuen rechtlichen und institutionellen Rahmen der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Mit der EU-AML-VO werden die für den Privatsektor geltenden Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erstmals in einer unmittelbar geltenden Verordnung geregelt, um der nationalen Fragmentierung bei der Rechtsetzung entgegenzuwirken und zu gewährleisten, dass das Recht einheitlich angewendet wird (vgl. ErwG. 2 zur EU-AML-VO).

Die 6. EU-AML-RL regelt unter anderem die Zuständigkeiten und Aufgaben der an der Beaufsichtigung von Verpflichteten beteiligten Stellen und ihre Zusammenarbeit (vgl. Art. 1 lit. f) und g) der 6. EU-AML-RL). Nach den Erwägungen des Unionsgesetzgebers ist es von wesentlicher Bedeutung für den Schutz der Integrität des Finanzsystems der Union und des Binnenmarkts, dass alle Verpflichteten wirksam beaufsichtigt werden. Daher sollen die Mitgliedstaaten eine wirksame und unparteiische Aufsicht sicherstellen und die Bedingungen dafür schaffen, dass die Aufseher effizient und zeitnah zusammenarbeiten können (vgl. ErwG. 83 zur 6. EU-AML-RL). Da bei der Beaufsichtigung auf Grundlage der Vorgängerrichtlinien teilweise „laxe Ansätze“ beobachtet wurden, sollen nationale Aufseher im Rahmen des mit der 6. EU-AML-RL und der EU-AML-VO eingeführten integrierten Aufsichtsmechanismus Klarheit über ihre Rechte und Pflichten erlangen (vgl. ErwG. 85 zur 6. EU-AML-RL). Die neuen Bestimmungen verfolgen eine kohärente unionsweite Strategie mit fester Aufgabenverteilung, um eine reibungslose und dauerhafte Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten (vgl. ErwG. 111 zur 6. EU-AML-RL).

Der erste Teil dieses Beitrages untersucht, wie das EU-Geldwäscherechtspaket die Aufsichtszuständigkeiten zwischen der neuen europäischen Geldwäschebehörde einerseits und den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahme-

mitgliedstaates andererseits neu verteilt, wenn es um die Aufsicht über geldwäscherechtlich verpflichtete (Gruppen-)Unternehmen und ihre Agenturen geht. Der zweite Teil fokussiert die Vorgaben für die gruppenweite Aufsicht und die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung sowie die behördlichen Aufsichtszuständigkeiten innerhalb Deutschlands, wobei das Glücksspielrecht als praxisnahes Anschauungsbeispiel dient.

Exklusive direkte Überwachungszuständigkeiten der AMLA über ausgewählte Verpflichtete und über andere Verpflichtete, soweit der nationale Finanzaufseher dies beantragt und die AMLA zustimmt

Die mit Art. 1 Abs. 1 AML-VO neu errichtete Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AMLA“) mit Sitz in Frankfurt a.M. (Art. 4 AML-VO) übernimmt zahlreiche Aufgaben in Bezug auf Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt (Art. 5 AML-VO).

Der Unionsgesetzgeber kombiniert bei der AMLA zwei Ansätze, die seiner Ansicht nach geeignet sind, eine kooperative Geldwäschereaufsicht auf Unionsebene einzuführen: Einerseits erhält die Behörde teils direkte, teils indirekte (über die nationalen Aufsichtsbehörden vermittelte) Aufsichtsbefugnisse über Verpflichtete. Andererseits betreibt die AMLA einen Unterstützungs- und Koordinierungsmechanismus für nationale Aufseher und zentrale Meldestellen.

Die AMLA trägt die Verantwortung „für das wirksame und kohärente Funktionieren des Aufsichtssystems für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (Art. 7 Abs. 1 AML-VO). Ihr obliegt vor allem die – bislang von der Kommission wahrgenommene – Aufgabe der „Unterstützung, Erleichterung und Stärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches“ zwischen den Verpflichteten und den Aufsichts- und sonstigen Behörden, „um ein gemeinsames Verständnis der Risiken und Bedrohungen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt zu entwickeln, einschließlich durch die Beteiligung an Partnerschaften zu Zwecken des Infor-

1 Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849.

2 Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (die Verordnung ist bereits am 29. Juni 2023 in Kraft getreten und gilt seit dem 30. Dezember 2024).

3 Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung.

4 Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

mationsaustauschs im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (Art. 5 Abs. 1 lit. g) AMLA-VO).

Über ihre Kontroll- und Koordinierungsfunktionen hinaus ist die AMLA in Bezug auf sogenannte „ausgewählte Verpflichtete“ – Kreditinstitute, Finanzinstitute und Gruppen von Kreditinstituten oder Finanzinstituten, deren Rest-Risikoprofil als hoch eingestuft wurde – selbst für die Aufsicht zuständig. Außerhalb der Kategorie der ausgewählten Verpflichteten wird ein geldwäscherechtlich Verpflichteter auch dann der direkten Aufsicht der AMLA unterstellt, wenn ein Finanzaufseher ein begründetes Ersuchen auf Übernahme der direkten Beaufsichtigung und Wahrnehmung der in Art. 5 Abs. 2 AMLA-VO aufgeführten Aufgaben in Bezug auf einen bestimmten Verpflichteten durch die AMLA stellt (Art. 14 Abs. 1 UAbs. 1 AMLA-VO) und die AMLA der Übertragung der direkten Beaufsichtigung zustimmt. Außerhalb des Finanzsektors nimmt die AMLA keine direkten Aufsichtsbefugnisse wahr.

Wenn die AMLA als direkte Aufseherin handelt, sind die aufsichtsbezogenen Regelungen der 6. EU-AML-RL nicht anwendbar (vgl. Art. 37 Abs. 1 UAbs. 3, Art. 38 Abs. 5, Art. 46 Abs. 2, Art. 49 Abs. 3 der 6. EU-AML-RL).

Grundsatz der Überwachungszuständigkeit der Behörden des Herkunftsmitgliedstaates

Außerhalb der exklusiven direkten Aufsichtszuständigkeiten der AMLA normiert die 6. EU-AML-RL, dass grundsätzlich die Behörden des Herkunftsmitgliedstaates (also des Sitzstaates) eines Verpflichteten für die Aufsicht zuständig sind.

Gemäß Art. 37 Abs. 1 UAbs. 1 der 6. EU-AML-RL hat jeder Mitgliedstaat sicherzustellen, dass alle Verpflichteten, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, einer angemessenen und wirksamen Aufsicht unterliegen. Zu diesem Zweck benennt jeder Mitgliedstaat einen oder mehrere Aufseher, die wirksam überwachen, ob die Verpflichteten die Bestimmungen der EU-AML-VO und der EU-Geldtransfer-VO einhalten und ob sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass diese Vorschriften eingehalten werden.

Die Auslegung der aufsichtsbezogenen Bestimmungen der 6. EU-AML-RL orientiert sich nach Maßgabe der unionsrechtlichen Auslegungsmaxime des *effet utile* an dem Grundsatz der risikobasierten Aufsicht (Art. 40 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 der 6. EU-AML-RL). Der risikobasierte Ansatz soll es den Aufsehern ermöglichen, ihre Ressourcen gezielt auf die Bereiche mit den größten Risiken zu konzentrieren und zugleich sicherstellen, dass weder einzelne Sektoren noch Unternehmen anfällig für Versuche der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind (vgl. ErwG. 88 zur 6. EU-AML-RL).

Um eine angemessene und wirksame Aufsicht über die Verpflichteten sicherzustellen, sollen die nationalen Aufsichtsbehörden in der Lage sein, die in Art. 37 Abs. 5 lit. a) bis g) der 6. EU-AML-RL genannten Aufgaben wahrzunehmen. Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse sowie über finanzielle, personelle und technische Ressourcen verfügen, um diese Aufgaben effektiv erfüllen zu können (Art. 37 Abs. 2 und 6 der 6. EU-AML-RL).

Für den Fall, dass ein geldwäscherechtlich Verpflichteter Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, sollten ausweislich des 93. Erwägungsgrundes zur 6. EU-AML-RL die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates die Aufsicht darüber führen, dass die gruppenbezogenen Strategien und Verfahren für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden. In diesen Konstellationen soll entsprechend der in Art. 37 Abs. 1 UAbs. 1 der 6. EU-AML-RL normierten Aufsichtszuständigkeit der Mitgliedstaaten über die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Verpflichteten „weiterhin der Aufseher des Aufnahmemitgliedstaates die Verantwortung tragen, dafür zu sorgen, dass sich die Niederlassung an die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hält“ (ErwG. 94 zur 6. EU-AML-RL). Zur Prüfung der gruppenbezogenen Strategien und Verfahren für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollen die Behörden des Aufnahmemitgliedstaates aber – außer bei Gefahr im Verzug – nicht berechtigt sein, Maßnahmen gegenüber den Verpflichteten zu ergreifen. Erwägungsgrund 94 zur 6. EU-AML-RL betont vielmehr erneut die Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaates und verpflichtet den Aufnahmemitgliedstaat zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Aufseher des Herkunftsmitgliedstaates.

Überwachungszuständigkeiten der Behörden des Aufnahmemitgliedstaates bei grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeit

Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung⁵ („4. EU-AML-RL“) legen implizit eine Überwachungszuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaates für Fälle zugrunde, in denen die Verpflichteten über keine Niederlassungen oder Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat verfügen, aber grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen. Das ergab sich aus einem Erst-Recht-Schluss: Da nach den Bestimmungen der 4. EU-AML-RL sogar in Fällen von Niederlassungen oder Zweigstellen in einem anderen Mitglied-

⁵ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

staat der Herkunftsmitgliedstaat für die Überwachung eines Verpflichteten zuständig war, musste die herkunftsmitgliedstaatliche Zuständigkeit erst recht im Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit gelten, wenn keine Niederlassungen oder Zweigstellen der Verpflichteten im Aufnahmemitgliedstaat bestehen.⁶

Im Kontrast zu dieser bisherigen Rechtslage begründet die 6. EU-AML-RL in Art. 37 Abs. 1 UAbs. 2 nun eine explizite Aufsichtszuständigkeit des Aufnahmemitgliedstaates in Bezug auf Verpflichtete, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in dessen Hoheitsgebiet – ob über eine lokale Infrastruktur oder aus der Ferne – Dienstleistungen erbringen, die der Aufnahmemitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet besonderen Zulassungsanforderungen unterworfen hat. Wenn die Mitgliedstaaten die Erbringung von Dienstleistungen, die geldwäscherechtlich reguliert sind, besonderen Zulassungsanforderungen unterwerfen, sollen sie nach den Erwägungen des Unionsgesetzgebers auch für die Beaufsichtigung dieser Dienstleistungen verantwortlich sein (vgl. ErwG. 95 zur 6. EU-AML-RL). Dies soll beispielsweise für Maßnahmen zur Regulierung der Erbringung von Glücksspieldienstleistungen gelten.

Mit der neuen Überwachungszuständigkeit des Aufnahmemitgliedstaates wird verhindert, dass die geldwäscherechtlich Verpflichteten der Aufsicht des Aufnahmemitgliedstaates entzogen sind, weil sie dort keine Niederlassung haben. Die grenzüberschreitende Erbringung geldwäscherechtlich relevanter Tätigkeiten unterliegt somit zukünftig immer (auch) der Aufsicht des Aufnahmemitgliedstaates, gleich ob sie auf Grundlage der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit erfolgt.

Indem die 6. EU-AML-RL *expressis verbis* für den Fall der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung eine Aufsichtszuständigkeit sowohl des Herkunfts- als auch des Aufnahmemitgliedstaates begründet, stellt sich das Problem, dass doppelbelastende Maßnahmen (etwa die Verpflichtung, über denselben geldwäscherelevanten Vorgang sowohl im Aufnahme- als auch im Herkunftsmitgliedstaat Auskunft geben zu müssen) vor dem Hintergrund der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV der Rechtfertigung bedürfen. Das erklärt sich daraus, dass die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV neben dem Diskriminierungsverbot ein Beschränkungsverbot enthält. Das Beschränkungsverbot erfasst im Fall der aktiven und der Korrespondenz-Dienstleistungsfreiheit zunächst alle nichtdiskriminierenden – für In- und Ausländer unterschiedslos geltenden – Maßnahmen des jeweiligen Zielmitgliedstaates, die in anderer Weise geeignet sind, die Tätigkeit des Dienstleistungserbringers zu unterbinden oder zu behindern⁷ und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen weniger attraktiv zu machen.⁸ Diese Behinderungen können daher rühren, dass innerstaatliche Vorschriften, die alle im Inland ansässigen

Personen erfassen, auf die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässigen Erbringer von Dienstleistungen angewendet werden, die bereits den Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates genügen müssen.⁹ Durch solche doppelbelastenden Maßnahmen können ausländische Dienstleistungserbringer faktisch benachteiligt sein.

Im Anwendungsbereich der 6. EU-AML-RL spricht aber vieles dafür, dass dem Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit durch die Vorgabe an die Mitgliedstaaten, grenzüberschreitende Kooperationsmechanismen (Art. 44 ff. der 6. EU-AML-RL) einzurichten, abgeholfen wird.¹⁰ Die durch das EU-Geldwäscherechtpaket bewirkte Rechtsangleichung dient nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte gerade dem Ziel, ein die Binnenmarktfreiheiten weitestmöglich schonendes, mithin verhältnismäßiges harmonisiertes Regelungs- und Aufsichtssystem zu schaffen. Auch wenn der Unionsgesetzgeber selbst dem primärrechtlichen Gebot der weitestmöglichen Vermeidung unverhältnismäßig doppelbelastender Rechtsangleichungsmaßnahmen verpflichtet ist, würde der Europäische Gerichtshof dieses Gebot nach unserer Einschätzung aufgrund der Vorgaben der Kooperationsmechanismen als gewahrt ansehen.

Überwachung von Infrastrukturen bestimmter Verpflichteter, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind

Eine weitere Aufsichtszuständigkeit für die Behörden des Aufnahmemitgliedstaates bei grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeit ist in Art. 38 Abs. 1 UAbs. 1 der 6. EU-AML-RL geregelt. Diese Vorschrift erfasst bestimmte Verpflichtete, namentlich E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit über Vertreter oder Vertriebspartner oder über andere Arten von Infrastruktur ausüben.

Im Rahmen ihrer Aufsicht über solche Verpflichteten prüfen die zuständigen Aufseher der Mitgliedstaaten, in denen die Tätigkeiten ausgeführt werden, ob die Anforderungen der EU-AML-VO und der EU-Geldtransfer-VO sowie die von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften zur Umsetzung dieser Verordnungen eingehalten werden (Art. 38 Abs. 1 UAbs. 2 der 6. EU-AML-RL). Gemäß Art. 38 Abs. 2 der 6. EU-AML-RL wird die Beaufsichtigung über die Vertreter, Vertriebspartner und anderen Arten von Infrastruktur abweichend von Art. 38 Abs. 1 UAbs. 1 der 6. EU-

6 Koenig, ZfWG 2017, 214, 215.

7 EuGH, Urt. v. 25. Juli 1991 – C-76/90, Rn. 12ff. – *Säger*; EuGH, Urt. v. 9. August 1994 – C-43/93, Rn. 14 – *Vander Elst*; EuGH, Urt. v. 5. Juni 1997 – C-398/95, Rn. 16 – *SETTG*.

8 EuGH, Urt. v. 12. Dezember 1996 – C-3/95, Rn. 25 – *Reisebüro Broede*; EuGH, Urt. v. 23. November 1999 – verb. C-369/96 u. C-376/96, Rn. 33 – *Arblade u.a.*

9 EuGH, Urt. v. 9. Juli 1997 – verb. C-34/95, C-35/95 u. C-36/95, Rn. 51 – *De Agostini u. TV-Shop*; EuGH, Urt. v. 28. März 1996 – C-272/94, Rn. 14f. – *Guiot*.

10 Dazu ausführlich in dem zweiten Teil des Beitrags in GWuR 2026, Heft 2.

AML-RL durch den Aufseher des Herkunftsmitgliedstaates durchgeführt, sofern

- die in dem in Art. 41 Abs. 2 der 6. EU-AML-RL genannten technischen Regulierungsstandard der AMLA festgelegten Kriterien für die Benennung einer sogenannten zentralen Kontaktstelle im Aufnahmemitgliedstaat nicht erfüllt sind und
- der Aufseher des Aufnahmemitgliedstaates dem Aufseher des Herkunftsmitgliedstaates mitteilt, dass angesichts der begrenzten Infrastruktur des Unternehmens in seinem Hoheitsgebiet die Aufsicht der genannten Tätigkeiten von dem Aufseher des Herkunftsmitgliedstaates durchgeführt werden sollte.

Zwischenfazit

Die AMLA übernimmt die direkte Aufsicht über sogenannte „ausgewählte Verpflichtete“ sowie über sonstige Verpflichtete, wenn ein Finanzaufseher ein begründetes Ersuchen stellt und die AMLA zustimmt, die direkte Beaufsichtigung zu übernehmen. Außerhalb dessen normiert die 6. EU-AML-RL eine grundsätzliche Überwachungszuständigkeit der Behörden des Herkunftsmitgliedstaates. Als Novum gegenüber der bisherigen Rechtslage begründet die 6. EU-AML-RL eine explizite Aufsichtszuständigkeit des Aufnahmemitgliedstaates in Bezug auf Verpflichtete, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in dessen Hoheitsgebiet Dienstleistungen erbringen, die der Aufnahmemitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet besonderen Zulassungsanforderungen unterworfen hat. Eine Überwachungszuständigkeit des Aufnahmemitgliedstaates besteht ferner in Bezug auf bestimmte Verpflichtete, die Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit über Vertreter oder Vertriebspartner oder über andere Arten von Infrastruktur ausüben.

Für geldwäscherechtlich Verpflichtete bedeutet dies, dass sie sowohl in ihrem Herkunfts- als auch in dem Aufnahmemitgliedstaat mit einer Aufsicht rechnen und rechtzeitig interne Strukturen schaffen müssen, um eine kohärente Umsetzung ihrer AML-Strategien in beiden Rechtsordnungen zu gewährleisten.

(Fortsetzung in GWuR 2026, Heft 2)

Autoren: Der Autor Prof. Dr. Christian Koenig ist Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) und Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn.



Die Autorin Dr. Krisztina Mezey ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am ZEI und Rechtsreferendarin am Landgericht Bonn.



Die Autorin Lina Schäfer ist Studentische Hilfskraft am ZEI und Studentin der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn.

